



Faktenblatt

Datum:

26. September 2013

Prämienverbilligung

Grundsätze der Prämienverbilligung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für die Krankenpflege versichert sein (Obligatorium). Die Versicherungsprämien werden unabhängig vom Einkommen einheitlich pro Person nach Wohnregion und gewähltem Versicherungsmodell von den Krankenversicherern festgelegt. Als soziales Korrektiv zur Einheitsprämie sieht das Krankenversicherungsgesetz KVG vor, dass die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Bundes- und Kantonsbeiträge verbilligt werden. Überdies müssen die Kantone bei Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen.

Die Mehrheit der Kantone bezahlt die Prämienverbilligungsbeiträge bereits direkt an die Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Personen (obligatorisch ab 01.01.2014).

Seit 2008 (Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs NFA) beträgt der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone; er wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundesbeitrag durch eigene Mittel. Diese Änderung hatte zur Folge, dass der Kantonsanteil an der Prämienverbilligung anstieg (heute durchschnittlich 50 Prozent, vor NFA durchschnittlich 34 Prozent).

Leistungen Bund und Kantone

Für den Vollzug der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der staatlichen Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest. Dabei weisen die kantonalen Systeme grosse Unterschiede auf, was einen Vergleich erschwert. Aus diesem Grund wird die Wirksamkeit der Prämienverbilligung periodisch durch eine externe Studie überprüft. Das letzte Mal wurde die Wirksamkeit der Prämienverbilligung 2010 eruiert:

<http://www.bag.admin.ch/aktuell/00718/01220/index.html?lang=de&msg-id=44066>

Im Jahr 2012 wurden insgesamt rund 4,17 Milliarden Franken Prämienverbilligung ausgezahlt. Der Bundesanteil belief sich dabei auf rund die Hälfte (2,15 Milliarden Franken, 51.6 Prozent).

Differenzierte Daten liegen derzeit erst für das Jahr 2011 vor: Insgesamt bezogen in der Schweiz rund 2,3 Millionen Personen Prämienverbilligungen. Dies entspricht 28,9 Prozent aller Versicherten. Kinder, Jugendliche und sehr alten Personen erhalten am meisten Prämienverbilligung.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abt. Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Gemäss den von den Kantonen gemeldeten Zahlen über die Aufteilung der Prämienverbilligung beziehen 4.3 Prozent Prämienverbilligung mit Ergänzungsleistungen, 3.1 Prozent Prämienverbilligung mit Sozialhilfe und 21.5 Prozent reine Prämienverbilligung.

Wirksames Instrument

Die Prämienverbilligung ist ein wirksames Instrument und das soziale Korrektiv zur Einheitsprämie. Sie berücksichtigt die kantonalen Unterschiede in der Schweiz. Dies hat auch das Monitoring 2010 erneut bestätigt.

Für Personen, die Prämienverbilligung erhielten, stiegen die Kosten weiterhin an, allerdings weniger stark. Der restliche Prämienbetrag, den sie noch bezahlen mussten, lag im Jahr 2010 je nach Kanton durchschnittlich zwischen 7 und 13 Prozent des verfügbaren Einkommens.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abt. Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

26. September 2013